

Vermietbedingungen

1. Vertragsabschluss

Vertragsparteien dieses Vertrages sind der umseitig genannte Mieter und Vermieter.

2. Im Gesamtpreis enthaltene Leistungen

- hochwertige, meist neue Fahrzeuge mit (b) 280 Freikilometern pro Tag
- 6.000 Kilometer frei ab 15 Tage bis 21 Tage/ alle Kilometer frei ab 22 Tage
- ordnungsgemäße Vollkaskoversicherung und regelmäßige TÜV- u. Gas-Überprüfung der Reisemobile als Selbstfahrervermietfahrzeug entsprechend den Vorschriften
- Vollkaskoversicherung mit 1.000,00 € Selbstbeteiligung pro Schaden!

Der Mieter ist für die Überprüfung der Erlaubnis zum Fahren des Fahrzeugs ausschließlich selbst verantwortlich. Mindestalter: 23 Jahre!

3. Zahlung

Mit Abschluss des Mietvertrages ist eine Anzahlung in Höhe von 250,00 € an den Vermieter zu leisten. Vier Wochen vor Abreise ist der Restbetrag fällig. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten und Stornokosten gem. Ziffer 4. geltend machen. Alle Zahlungen sind rechtzeitig, in bar, per EC-Karte, Überweisung oder Kreditkarte zu erbringen. Kurzfristige Anmietungen sind bei Buchung fällig.

4. Rücktritt

Tritt der Mieter vor dem vereinbarten Mietbeginn vom Vertrag zurück, so sind folgende Stornokosten vom Mieter zu zahlen:

- mehr als 50 Tage vor Mietbeginn = 30 % des Gesamtmietpreises
- 49 – 14 Tage vor Mietbeginn = 60 % des Gesamtmietpreises
- ab 13 Tage vor Mietbeginn = 90 % des Gesamtmietpreises

Die nicht termingerechte Abnahme des KFZ gilt als Rücktritt vom Vertrag und es werden Stornokosten in Höhe des vollen Mietpreises fällig.

5. Kaution

Der Mieter hinterlegt bei Fahrzeugübernahme 1.000,00 € in bar oder per Kreditkarte. Die Kaution erhält er bei einwandfreier Rückgabe des Fahrzeugs zurück. Der Vermieter oder dessen Beauftragter ist zur Abrechnung mit Forderung, die aus der Rückgabe des Fahrzeugs herrühren, berechtigt.

6. Fahrzeugübernahme- und Rückgabe

Falls nicht anders vereinbart, gilt als Übergabe- und Rücknahmeort der Sitz der Fa. DogCamping Wohnmobilvermietung – Inh. Timo Schlüter. Den Übernahmezeitpunkt regelt der Vertrag. Kann das Fahrzeug nicht rechtzeitig zum vereinbarten Termin zurückgegeben werden, so ist der Vermieter hiervon umgehend zu unterrichten. Der Mieter haftet bei Verschulden für den sich aus der Verspätung eventuell ergebenden Schaden. Das Fahrzeug wird sauber und in einem einwandfreien Zustand mit vollem Kraftstofftank übergeben (andernfalls fallen Betankungskosten von 2,50 €/Liter Diesel zzgl. Mwst. an). Das Fahrzeug ist in einem gereinigten Zustand zurückzugeben. Sollte das Fahrzeug dennoch verschmutzt sein, so erheben wir eine Endreinigungspauschale in Höhe von 150,00 €. Eine Gebühr von 160,00 € wird zusätzlich berechnet, wenn die Abwasser- und/oder Fäkalientanks nicht geleert wurden.

Bei der Übergabe des Fahrzeugs wird vom Vermieter und Mieter gemeinsam ein Übergabeprotokoll ausgefüllt und unterzeichnet, auf dem der Fahrzeugzustand festgehalten wird. Das Übergabeprotokoll ist Bestandteil des Vertrages. Mieter und Vermieter sind verpflichtet, Schäden und Wertminderungen des Fahrzeugs dem anderen unverzüglich mitzuteilen. Bei Übergabe wird der Mieter in die Bedienung des Fahrzeugs sowie aller Ausstattungsgegenstände umfassend eingewiesen. Vorhandene Schäden werden sofort fotografiert und sind somit einwandfrei nachweisbar!

7. Sorgfaltspflicht

Der Mieter hat regelmäßig Reifendruck, Wasser und Öl zu kontrollieren und ggfls. nachzufüllen. Der Mieter hat angesichts der ungewohnten Fahrzeughöhe besondere Vorsicht walten zu lassen. Insbesondere hat er sich beim Zurücksetzen von einer Hilfsperson einweisen zu lassen und sorgfältig auf die Durchfahrthöhe zu achten. Der Mieter ist verpflichtet, einen Schaden gegenüber dem Vermieter so gering wie möglich zu halten bzw. alles zu tun, damit ein solcher Schaden nicht eintritt. Schäden sind SOFORT zu melden!

Die Markise ist bei Wind einzukurbeln!

Im Fahrzeug ist das Rauchen verboten!

Hunde im Bett zu halten wird untersagt!

8. Verbotene Nutzung

Dem Mieter ist untersagt, das Fahrzeug zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen, Testfahrten, Beförderung von explosiven, leicht entzündbaren, radioaktiven Gegenständen, Straftaten jeder Art, Weitervermietung, unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten, zu verwenden.

9. Auslandsfahrten

Mit Ausnahme von Krisengebieten sind Fahrten in alle europäischen Länder möglich. Außereuropäische Fahrten bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Vermieters.

10. Reparaturen

Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheiten des Fahrzeugs zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preis von 100,00 € größere Rep. nur mit Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die notwendigen Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der Belege, soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet. Der Mieter verpflichtet sich, solche Reparaturen umgehend wie vorstehend vornehmen zu lassen, um die Nutzung und Einsetzbarkeit des Fahrzeugs zu gewährleisten und einen Ausfall so gering wie möglich zu halten. Die Reparatur muss in einer Spezial-/Vertragswerkstatt durchgeführt werden. Steht eine solche nicht zur Verfügung, so ist der Vermieter zu benachrichtigen.

11. Verhalten bei Schäden und Unfällen

Der Mieter hat bei jedem Schaden oder Unfall die Polizei zur Feststellung des Verschuldens des Fahrers u./o. anderer Unfallbeteiligter zu verständigen.

12. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet bei von ihm verschuldeter Unfallschäden am Fahrzeug nur bis 1.000,00 € je Schadensfall. Er haftet dagegen uneingeschränkt bei Schäden die durch: Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, Fahruntüchtigkeit, Missachtung maximaler Durchfahrthöhen und -breiten, Zurücksetzen des Fahrzeugs ohne Einweisung durch eine Hilfsperson verursacht werden. Im Übrigen haftet der Mieter immer dann, wenn die im Mietpreis enthaltenen Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer geltend gemacht werden. Ebenfalls haftet der Mieter voll, wenn er Unfallflucht begangen hat oder der Schaden dadurch entsteht, dass ein nicht berechtigter Fahrer das Fahrzeug benutzt, das Fahrzeug zu verbotenen Zwecken gebraucht wird oder in sonstiger Weise unsachgemäß behandelt wird. Der Mieter trägt die Verantwortung für Schäden am Fahrzeug, die keine Sachmängel sind, soweit dem Vermieter nicht von dritter Seite Ersatz geleistet wird. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auf den Zeitraum zwischen tatsächlicher Übernahme und Rückgabe.

13. Haftung des Vermieters

Eine Haftung des Vermieters ist weitgehend ausgeschlossen. Insbesondere Ersatz für entgangene Urlaubszeit und sonstige immaterielle Schäden sowie Mängelfolgeschäden.

Auf jeden Fall ist die Haftung des Vermieters auf Vorsatz beschränkt.

Kann der Mieter seine Reise wegen Ausfall des Fahrzeugs nicht oder nur verspätet antreten, wird der Mietpreis entsprechend der ausfallenden Tage dem Mieter zurückerstattet, der Vermieter wird sich in diesem Fall jedoch ohne Rechtsanspruch des Mieters um ein Ersatzfahrzeug bemühen.

14. Speicherung und Weitergabe persönlicher Daten

Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter seine persönlichen Daten zu Verwaltungszwecken speichert. Der Vermieter darf diese Daten an Dritte nur weitergeben: - Ermittlung von Straftaten – die bei der Anmietung gemachten Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig sind – das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 8 Stunden nach Ablauf der vereinbarten Zeit zurückgegeben wird – Mietforderungen im gerichtlichen und außergerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden.

15. Ergänzende Vereinbarungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, dies gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses. Sollten einige Bestimmungen dieses Vertrages nicht oder nicht gänzlich wirksam sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist zwischen den Parteien ihrem Sinn entsprechend mit wirksamen Inhalt zu vereinbaren.

16. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lüdenscheid.